

S a t z u n g

des Landschaftspflegeverbandes

§ 1

Name, Sitz und Wirkungsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen:
Landschaftspflegeverband „Wittenberg“.
Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet des Landkreises Wittenberg.
Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wittenberg eingetragen werden;
nach der Eintragung lautet der Name „Landschaftspflegeverband Wittenberg e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 06901 Kemberg.
- (3) Er erlangt Rechtsfähigkeit mit der Eintragung in das Vereinsregister des
Amtsgerichtes Wittenberg.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Verwirklichung der in § 1 und § 2 des
Landesnaturschutzgesetzes von Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 11.02.1992
genannten Ziele und Grundsätze.
Er widmet sich der Durchführung und Förderung von landschaftspflegerischen und
gestalterischen Maßnahmen, die aus Gründen des Naturschutzes und der
Landschaftspflege veranlasst sind.

Hierzu gehören unter anderem:

- a) für ökologisch wertvolle Flächen in seinem Wirkungsbereich im Einvernehmen
mit den Naturschutzbehörden die gegebenenfalls notwendige Pflege zu
organisieren und durchzuführen, um dadurch eine möglichst vielfältige Tier-
und Pflanzenwelt zu schützen und zu fördern.
 - b) die Schaffung eines geeigneten und ausreichenden Biotopverbundsystems
durch Neuanlage von Lebensräumen und die vernetzende Flächensicherung.
Dies kann durch Erwerb, Pacht oder durch sonstige Maßnahmen geschehen.
 - c) die Öffentlichkeit über die Grundlagen der Landschaftspflege vor dem
Hintergrund des Natur- und Artenschutzes zu informieren.
- (2) Zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben werden unter Beachtung
ökologischer Aspekte und der Wirtschaftlichkeit vorrangig ortsansässige Landwirte
oder land- und forstwirtschaftliche Selbsthilfeeinrichtungen eingeschaltet.
 - (3) Die Zusammenarbeit von Landwirten, Naturschutzverbänden,
Gebietskörperschaften, Behörden, interessierten Mitbürgern und sonstigen
Institutionen erfolgt auf freiwilliger Basis. Bestehende Aktivitäten und
Organisationen im Wirkungsbereich des Vereins sollen unterstützt und einbezogen
werden.

§ 3 **Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und förderungswürdige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Förderung des Artenschutzes und des Naturschutzes sowie der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landesnaturschutzgesetzes.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Entgelte bei Tätigkeiten nach § 2 und der Ersatz von Aufwendungen sind davon nicht berührt.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereins bekennen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

- (4) Mit dem Ende der Mitgliedschaft entfallen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten.
Schuldrechtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben erhalten.

§ 5 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied erkennt durch seinen Beitritt diese Satzung an und ist verpflichtet
 - a) die Ziele dieser Satzung zu vertreten,
 - b) den von den Organen des Vereins im Rahmen ihrer Zuständigkeit ordnungsgemäß gefassten Beschlüssen Folge zu leisten,

- c) die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge entsprechend der Beitragssatzung zu entrichten.
- (2) Die Ausübung des Stimmrechts wird von der Zahlung des Beitrages für das vorausgegangene Geschäftsjahr abhängig gemacht. Mitglieder, die im laufenden Geschäftsjahr eingetreten sind, können ihr Stimmrecht erst nach Zahlung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr ausüben.

§ 6 **Organe**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Fachbeirat

§ 7 **Mitgliederversammlung**

- (1) Der Vorstand hat jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitglieder sind mindestens 14 Tage zuvor schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden. Die Mitgliederversammlung ist binnen einer Frist von 30 Tagen auch dann einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich beantragt. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens 5 Tage vor Versammlungsbeginn vorliegen. Im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung mit Mehrheit, ob Anträge, die nach Ablauf der Antragsfrist eingereicht wurden, auf die Tagesordnung zu setzen sind.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse werden mit Ausnahme derjenigen der §§ 15 und 16 mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (3) Wahlen werden geheim durchgeführt. Der Vorsitzende und die Stellvertreter werden in Einzelabstimmung gewählt. Die Beisitzer können in Sammelabstimmung gewählt werden.

Bei Einzelabstimmung ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Bei Sammelabstimmungen hat jeder Stimmberechtigte so viele Stimmen, wie Bewerber zu wählen sind. Stimmzettel auf denen weniger als die Hälfte der zu wählenden Bewerber aufgeführt sind, gelten als ungültig.

Die Reihenfolge der gewählten ergibt sich aus den auf die einzelnen Bewerber entfallenden Stimmzahlen.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
- a) die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes,
 - b) die Entgegennahme des Kassenberichtes und der Jahresrechnung,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Wahl des Vorstandes einschließlich des Vorsitzenden,
 - e) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung des Verbandes,
 - f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - g) Satzungsänderung,
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 8 **Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, 2 stellvertretenden Vorsitzenden (engerer Vorstand) und 3 weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist bei einer restlichen Amtsdauer von mindestens 1 Jahr ein Nachfolger zu wählen.
Die Wahrnehmung der Schrift- und Kassenführung kann der Vorstand einzelnen Vorstandsmitgliedern oder der Geschäftsführung übertragen.
- (3) Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens 10 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Auf mit Gründen versehenen Antrag von mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder ist der Vorstand einzuberufen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Sitzung leitet.
- (5) Der Vorstand leitet den Verein. Er erledigt alle Angelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Aufstellung einer Maßnahmenliste und eines Haushaltplanes,
 - Berufung der Mitglieder des Fachbeirates,
 - Regelung von Personalangelegenheiten
- (6) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter im engeren Vorstand vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.
Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Stellvertreter den Vorsitzenden nur vertreten können, soweit dieser verhindert ist.
- (7) Der Vorsitzende wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die durch Einwendungen des Registergerichts oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich werden, in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.

§ 9 **Fachbeirat**

- (1) Zur fachlichen Abstimmung der Arbeit des Vereins und zur Verzahnung von Projekten und Maßnahmen wird ein Fachbeirat bestellt.
- (2) Folgende Bereiche sollen repräsentiert sein:
- Naturschutzverwaltung
 - Agrarverwaltung
 - Forstverwaltung
 - Wasserwirtschaftsamt
 - Kreisbauernverband
- (3) Der Verband kann bei Bedarf weitere Fachbehörden und Verbände hinzuziehen.
- (4) Der Beirat soll zu jeder Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung geladen werden.
- (5) Die Amtsdauer des Fachbeirates endet mit der des Vorstandes.

§ 10 **Geschäftsführung und Geschäftsjahr**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand kann die Geschäftsführung des Vereins einer natürlichen oder juristischen Person, die nicht Mitglied des Vereins sein muss, übertragen.
Die Aufgaben der Geschäftsführung werden durch eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.
Für die Vereinsführung gelten, soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, die Vorschriften der §§ 21 bis 79 BGB.

§ 11 **Protokollführung**

Über alle Sitzungen und Versammlungen der Organe des Vereins und über die dabei gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 **Finanzierung**

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche Zuwendungen, Spenden und sonstige Einnahmen erbracht.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 13 **Haushaltsplan**

Der Verein hat jährlich einen Haushaltsplan zu erstellen.

§ 14 **Kassenwesen und Rechnungsführung**

- (1) Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Zahlungen dürfen nur auf schriftliche Anweisungen des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter oder der Geschäftsführung geleistet werden.
- (2) Der Verein ist mindestens einmal im Jahr von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen. Diese haben insbesondere zu prüfen,
 1. ob die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß im Sinne der steuerlichen Vorschriften ist.
 2. ob die Mittel nach den Grundsätzen einer sparsamen Haushaltsführung und ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke nach den Bestimmungen des § 2 dieser Satzung verwendet wurden.

Die Rechnungsprüfer haben den Vorstand unverzüglich und die Mitglieder auf der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu unterrichten.

Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand des Vereins angehören.

Die Rechnungsprüfer sind einzeln zu wählen und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Rechnungsprüfer vorzeitig aus, so kann der andere Rechnungsprüfer einen Ersatzrechnungsprüfer bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

- (3) Bei der Verwaltung öffentlicher Mittel hat der Vorstand dafür Sorge zu tragen, dass eine ordnungsgemäße Mittelverwaltung erfolgt und die Bestimmungen der jeweiligen Haushaltsordnung und Haushaltsetze beachtet werden.

§ 15
Satzungsänderung

Änderungen der Satzung können durch die Mitgliederversammlung mit Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Er muss schriftlich begründet sein.

§ 16
Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Vereinszweckes fällt sein Vermögen an das Landesverwaltungsamt Halle, die obere Naturschutzbehörde, der die verbliebenen Vermögenswerte unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden hat.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch den Vorsitzenden redaktionell am 04.10.1995 geändert und tritt damit in Kraft.

Jährliche Beitragsordnung

Privatpersonen	10,00 Euro
Rentner und Arbeitslose	5,00 Euro
Landwirtschaftsbetriebe	
Mindestbeitrag	10,00 Euro
bis 500 ha je ha	0,26 Euro
je weiteren ha über 500 ha	0,13 Euro
Städte und Gemeinden	250,00 Euro
Verbände sowie sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts	25,00 Euro
Landkreis zur Sicherung der Geschäftstätigkeit	